

196106

überarbeitet am: 16.05.2018

Druckdatum: 16.05.2018

01 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname:
VIASOL EP-P203 Komp. B
- Artikelnummer:
01020303
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches
Beschichtungsmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:
VIACOR Polymer GmbH
Graf-Bentzel Str. 78
D-72108 Rottenburg a. N.
Tel: +49(0)7472-949990
- Auskunftgebender Bereich:
Tel: 0049 (0)7472-949990
e-mail: info@viacor.de
- 1.4 Notrufnummer:
Giftnotruf Berlin
Tel: 030-30686-790

02 Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05

Skin Corr. 1A - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



GHS07

Acute Tox. 4 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Sens. 1 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



GHS08

STOT RE 2 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Chronic 3 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS07



GHS08

- Signalwort
Gefahr

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Benzylalkohol / Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert / 2, 4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol / 4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)

(Fortsetzung auf Seite 2)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B**

(Fortsetzung von Seite 1)

- Gefahrenhinweise
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
 - P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 - P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 - P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.
 - P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
 - P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 - P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:
Nicht anwendbar.
- vPvB:
Nicht anwendbar.

03 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- Beschreibung:
Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer		%
100-51-6	Benzylalkohol <i>EG-Nummer: 202-859-9</i> <i>Reg. nr.: 01-2119492630-38-XXXX</i> ⚠ Acute Tox. 4 - H302, Acute Tox. 4 - H332, Eye Irrit. 2 - H319	20-50
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert ⚠ Skin Corr. 1C - H314; ⚠ Acute Tox. 4 - H302, Skin Sens. 1 - H317; ⚠ STOT RE 2 - H373; Aquatic Chronic 3 - H412	20-50
90-72-2	2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol <i>EG-Nummer: 202-013-9</i> <i>Reg. nr.: 01-2119560597-27-XXXX</i> ⚠ Skin Corr. 1A - H314; ⚠ Skin Sens. 1 - H317; Aquatic Chronic 3 - H412	5-10
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin) <i>EG-Nummer: 217-168-8</i> <i>Reg. nr.: 01-2119541673-38-XXXX</i> ⚠ Skin Corr. 1A - H314; ⚠ Acute Tox. 4 - H302, Skin Sens. 1 - H317; ⚠ STOT RE 2 - H373; ⚠ Aquatic Chronic 2 - H411	5-10

D

(Fortsetzung auf Seite 3)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B***(Fortsetzung von Seite 2)***04 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.
- Nach Einatmen:
Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
- Nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.
Sofort Arzt aufsuchen.
Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- Hinweise für den Arzt:
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

05 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:
Atemschutzgerät anlegen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

06 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Neutralisationsmittel anwenden.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

07 Handhabung und Lagerung

- Handhabung:
- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

(Fortsetzung auf Seite 4)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B**

(Fortsetzung von Seite 3)

- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Keine besonderen Anforderungen.
- Zusammenlagerungshinweise:
Nicht erforderlich.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter dicht geschlossen halten.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

08 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

100-51-6**Benzylalkohol****MAK****Langzeitwert****22****mg/m³****5****ppm****vgl. Abschn. Xc**

- Zusätzliche Hinweise:
Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz: Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.
- Handschutz: Schutzhandschuhe Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 müssen getragen werden.
- Handschuhmaterial
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Butylkautschuk
Empfohlene Materialstärke >0,7 mm
Nitrilkautschuk
Empfohlene Materialstärke >0,4 mm
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6) betragen.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)
- Körperschutz: Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345 langärmelige Kleidung lange Hose Arbeitsschutzkleidung

*

09 Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Allgemeine Angaben****Aussehen:**

Form:	Flüssig
Farbe:	Bernsteinfarben
Geruch:	Aminartig
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht bestimmt.

Zustandsänderung

(Fortsetzung auf Seite 5)

D

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B**

(Fortsetzung von Seite 4)

Siedebeginn und Siedebereich:	> 200 °C
Flammpunkt:	> 100 °C DIN 51376
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur:	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte:	1,0000 - 1,1000 g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	
Dynamisch:	bei 25 °C 150 - 300 mPa.s
Kinematisch:	Nicht bestimmt.
Lösemittelgehalt:	
Festkörpergehalt:	100,00 %
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

- * 10.1 Reaktivität
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

100-51-6**Benzylalkohol**

Oral, LD50: 1230 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD50: 2000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ, LC50/4h: >4178 mg/l (Ratte) (OECD TG 403)

135108-88-2**Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert**

Oral, LD50: 367 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD50: 2000 mg/kg (Kaninchen)

90-72-2**2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol**

Oral, LD50: 2169 mg/kg (Ratte)

1761-71-3**4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)**

Oral, LD50: 625 mg/kg (Ratte)
Dermal, LD50: 2110 mg/kg (Kaninchen)

- Primäre Reizwirkung:
- an der Haut:
Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

(Fortsetzung auf Seite 6)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B**

(Fortsetzung von Seite 5)

- am Auge:
Starke Ätzwirkung.
- Sensibilisierung:
Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
- Zusätzliche toxikologische Hinweise:
Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:
Gesundheitsschädlich
Ätzend
Reizend
Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

12 Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität:
100-51-6 Benzylalkohol
Dermal, LC50/48h: 645 mg/l (Golddorfe)
1761-71-3 4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)
Dermal, EC50: 6,84 mg/l (Wasserfloh)
Dermal, LC50/96h: 46 - 100 mg/l (Fisch)
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verhalten in Umweltkompartimenten:
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Ökotoxische Wirkungen:
- Bemerkung:
Schädlich für Fische.
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:
schädlich für Wasserorganismen
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:
Nicht anwendbar.
- vPvB:
Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer
ADR UN2735
IMDG UN2735
IATA UN2735
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
(CYCLOALIPHATISCHES AMINE)

(Fortsetzung auf Seite 7)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B**

(Fortsetzung von Seite 6)

IMDG AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
(CYCLOALIPHATIC AMINE)**IATA** AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
(CYCLOALIPHATIC AMINE)

- 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR**Klasse**

8 (C7) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel**IMDG****Class**

8 Ätzende Stoffe

Label**IATA****Class**

8 Ätzende Stoffe

Label

- 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

III

IMDG

III

IATA

III

- 14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant:

Nein

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl:

80

EMS-Nummer:

F-A,S-B

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben:

Freigestellte Mengen (EQ):

E1

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

E

IMDG**Limited quantities (LQ)**

5L

Excepted quantities (EQ)

E1

- UN "Model Regulation":

UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (CYCLOALIPHATISCHES AMINE), 8,

III

D

(Fortsetzung auf Seite 8)

196106

überarbeitet am: 16.05.2018
Druckdatum: 16.05.2018**HANDELSNAME : VIASOL EP-P203 Komp. B***(Fortsetzung von Seite 7)***15 Rechtsvorschriften**

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII
Beschränkungsbedingungen: 3
- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF:
–
- Wassergefährdungsklasse:
WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- **Relevante Sätze**

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- **Datenblatt ausstellender Bereich:**
Abteilung Umweltschutz
Abteilung Produktsicherheit
- **Abkürzungen und Akronyme:**
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organisation
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organisation" (ICAO)
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert